

**§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sport- und Gebrauchshundeverein Buchloe e.V. (Abgekürzt SGV Buchloe e.V.)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Buchloe.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

**§ 2 Zweck**

- 2.1 Ausbildung von Hunden als Begleit-, Schutz-, Breitensport- und Wachhunde, sowie sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers. Hilfe bei der Erziehung von Hunden.
- 2.2 Heranführen der Jugend an den Hundesport.
- 2.3 Veranstalten von Erziehungs- und Ausbildungskursen, Leistungsprüfungen
- 2.4 Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Helfern und Ausbildern.
- 2.5 Pflege, Bau und Unterhaltung der für den Übungsbetrieb notwendigen Anlagen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

- 4.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen-, fördernden- und Ehrenmitgliedern.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen Antrag auf Annahme als ordentliches Mitglied stellen. Kinder und Jugendliche mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.
- 5.3 Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen, sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Hundesports zu fördern wünschen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 5.4 Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag der Vorstandschaft Damen und Herren ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Hundesport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den jährlichen Beitragszahlung befreit.

- 5.5 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und braucht nicht begründet zu werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 mit dem Tod des Mitglieds
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- 6.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss, für den eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Ferner, wenn das Mitglied dem Tierschutzgesetz, der Satzung sowie Ausführungsbestimmungen der Satzung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung grob zuwider handelt.
- 6.4 Ein Mitglied kann auch bei einem nicht groben Verstoß ausgeschlossen werden, wenn es einen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand wiederholt. Vor der Entscheidung des Vorstand über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebene Brief bekannt zu geben.
- 6.5 durch Streichung aus dem Verein. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten vom Datum der Mahnung an, entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beitragsrückstand ist trotz Streichung der Mitgliedschaft zu zahlen.
- 6.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften zu benutzen. Die Vereinsordnung wird auf Beschluss der Vorstandschaft erlassen.
- 7.2 Mitglieder, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen eine gültige Hundehaftpflichtversicherung mit genügend hoher Deckung abgeschlossen haben und für den entsprechenden Impfschutz (mind. 5-fach) Sorge zu tragen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen des Vorstandes hierfür den Nachweis zu erbringen.
- 7.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Umlagen und der Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Vereinsordnung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind spätestens zum 30.03 des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- 7.4 Vom Mitgliedsbeitrag wird vom Verein der Betrag für den Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV) entrichtet.
- 7.5 Der Verein kann bezüglich der Platznutzung Gebühren erheben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

**§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

**8.1 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Ausbildungswart

8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie das Hausrecht auf dem Vereinsgelände.

8.3 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.4 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder der 1. Vorsitzende ihn beauftragt.

8.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8.6 Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Stimmen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, es sei den, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Eine Person kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme bei einer eventuellen Wahl bei dem 1. Vorsitzenden hinterlegt hat.

8.7 Personalunion zwischen Vorstandesämtern ist zulässig, nicht jedoch zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden. Auch bei Personalunion hat das betreffende Mitglied bei der Abstimmung nur eine Stimme.

8.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied bis zum Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.

8.9 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 Euro (fünfhundert) belasten, ist der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Kassierer bevollmächtigt.

Einzelausgaben über 500 Euro bedürfen des Beschlusses des Vorstandes. Einzelausgaben über 2500 Euro (zweitausendfünfhundert) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über 1500 Euro (eintausendfünfhundert).

Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Mitgliederanschrift einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

- 9.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ebenfalls unter Einhaltung einer Einladefrist von vier Wochen, einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- 9.3 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht insbesondere für:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und den Kassenbericht
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- 9.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Dieser kann den Vorsitz auch an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
- 10.2 Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- 10.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitgliedern. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 10.4 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll mit Angabe der erschienenen Mitglieder sowie der Tagesordnungspunkte zu führen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung, zu welcher sämtliche Mitglieder des Vereins aufzufordern sind, beschlossen werden.
- 11.2 Die Stimmabgabe erfolgt auf einem nummerierten, eigenhändig zu unterschreibenden Stimmzettel.
- 11.3 Erforderlich ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchloe, die es ausschließlich für Belange des Tierschutzes zu verwenden hat.